

Satzung des Vereins „Bündnis ländlicher Raum im Mühlenkreis“ e.V.

Stand: 16.04.2026

Präambel

Der Verein initiiert und unterstützt eine nachhaltige integrierte Entwicklung im ländlichen Raum im Mühlenkreis.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bündnis ländlicher Raum im Mühlenkreis e.V.". Er ist eingetragen im Vereinsregister Nr. 41446 des Amtsgerichtes Bad Oeynhausen.
- (2) Sitz des Vereins ist Minden (ohne Rücksicht auf den Ort der jeweiligen Geschäftsführung).
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Denkmalpflege, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Verbraucherschutzes, der Kunst und Kultur, der Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie der Völkerverständigung,
 - b) die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, eine nachhaltige integrierte Entwicklung im ländlichen Raum im Mühlenkreis zu initiieren und zu unterstützen.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Denkmalpflege
 - insbesondere der historischen Mühlen, die das Landschaftsbild der Region prägen,
 - durch Maßnahmen zum Erhalt vom Verfall bedrohter erhaltungswürdiger typischer Gebäude und Hofanlagen, die das Dorf- und Landschaftsbild prägen.
 - b) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - insbesondere durch Unterstützung der Heimatvereine, Dorfgemeinschaften und örtlichen Initiativen.
 - c) Förderung der Kunst und Kultur
 - insbesondere durch Beratung und Projektbegleitung von heimischen Künstler*innen und Kulturinitiativen.
 - d) Förderung des Verbraucherschutzes
 - insbesondere durch Unterstützung heimischer Produkte mit definierten Herkunfts- und Qualitätskriterien.
 - e) Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen

- insbesondere durch Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die besonderen Belange im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Männern und Frauen.
 - f) Förderung transnationaler Beziehungen
 - insbesondere durch Kontakthanbahnung zwischen Menschen mit deutscher sowie internationaler Herkunft im Sinne der Völkerverständigung
 - insbesondere zu Estland und Österreich (Kärnten), da durch Austausch von Informationen über die vergleichbaren Chancen und Probleme der ländlichen Strukturen ein Beitrag zur Völkerverständigung geleistet wird.
- (3) Die Förderung setzt der Verein folgendermaßen um:
- a) durch Konzeption von Projekten zur Verwirklichung obiger Ziele;
 - b) durch aktive Projektberatung und -begleitung von Projektträger*innen (Kommunen, örtliche Vereine), die Maßnahmen zur Umsetzung der Vereinszwecke entwickeln und umsetzen;
 - c) durch Aufbau von Netzwerken in der Region, um die obigen Zwecke nachhaltig und zukunftsorientiert verwirklichen zu können;
 - d) durch Stärkung der Motivation, Eigeninitiative und Selbstverantwortung bei Bürger*innen durch aktive Mitwirkungs- und Beteiligungsformen in Projekten und Veranstaltungen, die die in Abs. 2 genannten Ziele zum Gegenstand haben;
 - e) durch Prüfung und Beurteilung von Förderanträgen, die einen der Punkte betreffen oder mehrere Vereinszwecke unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Hinsichtlich der Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird auf § 16 der Satzung verwiesen.
- (6) Der Verein kann Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. §3 Nr.26a EStG an Personen leisten, die für den Verein im ideellen Bereich sowie in dessen Zweckbetrieben ehrenamtlich tätig sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und im Kreis Minden-Lübbecke ansässig sind sowie überregionale Organisationen, die in ihrer Aufgabenwahrnehmung in diesem Gebiet besonders engagiert sind, können Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt, der über die Mitgliedschaft entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Diese ist bis spätestens 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erklären.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 4 sind in einer Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
- (2) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Vereinsarbeit. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Vereinsschädigendes Verhalten oder gröbliches Missachten von Mitgliedschaftspflichten kann die Mitgliederversammlung durch Aufheben der Mitgliedschaft ahnden. Zuvor ist dem Betroffenen die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Der Vorstand gibt die Entscheidung gegenüber dem Mitglied schriftlich bekannt.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Arbeitskreise

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder nach § 4 bilden die Mitgliederversammlung.
Die*der Vorsitzende des Vorstandes oder die*der stellvertretende Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein. Der*dem Vorsitzenden bzw. der*dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung.
Auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (2) Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer qualifizierten $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf Satzungsänderungen bzw. auf die Auflösung des Vereins hingewiesen werden. Im Übrigen reicht zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Eine virtuelle Versammlung findet ohne physische Präsenz der Mitglieder ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation statt.
- (6) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann im Wege elektronischer Kommunikation erfolgen. Abstimmungen können auch elektronisch durchgeführt werden.
- (7) Der wesentliche Inhalt einer Mitgliederversammlung wird protokolliert. Die Niederschrift ist von der*dem Vorsitzenden bzw. der*dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Grundsatzentscheidungen der Vereinsarbeit
 - b) Feststellung der Jahresabschlüsse
 - c) Rechnungskontrollen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Satzungsänderung
 - g) Wahlen

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus den öffentlichen Vertreter*innen sowie aus den Wirtschafts- und Sozialpartner*innen des Bündnis ländlicher Raum im Mühlenkreis. Die Wirtschafts- und Sozialpartner*innen stellen mindestens 51% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Zudem dürfen einzelne Interessengruppen mit nicht mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder soll weiblich sein. Der Verein kann überdies eine*n oder mehrere Ehrenvorsitzende haben.
- (2) Zu den öffentlichen Vertreter*innen des Vorstandes gehören:
 - a) der Landrat * die Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke
 - b) ein*e Bürgermeister*in aus dem KreisDiese werden aus der Reihe der von Ihnen vertretenen Gruppierung der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.
- (3) Die Wirtschafts- und Sozialpartner*innen des Vorstandes werden aus den Reihen der Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Dabei soll der Vorstand aus Vertreter*innen der Themenbereiche zusammengesetzt sein, die die Aufgabenbereiche des Vereins darstellen und den Entwicklungsprozess im ländlichen Raum begleiten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie kann in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, Wahlen in Form einer Blockwahl durchzuführen, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder vorher abgewählt werden.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
 - a) Ablauf seiner*ihrer Amtszeit; das bisherige Vorstandsmitglied führt jedoch die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist;
 - b) Tod;
 - c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber einem Mitglied des Vorstands zu erklären;
 - d) bei Beendigung der Mitgliedschaft.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
- (8) Der Vorstand wählt aus deren Reihen eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in, wobei jeweils eine*r aus den Reihen der öffentlichen Vertreter*innen (§ 8 Abs. 2) und eine*r aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner*innen (§ 8, Abs. 3) kommen soll.
- (9) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Bei der Entscheidung über die Auswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Vorstandsmitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.
- (10) Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse können im Umlaufverfahren, auch per E-Mail oder über digitale Abstimmungssysteme, gefasst werden.
- (11) Das Ergebnis der Vorstandssitzung wird protokolliert.
- (12) Die Haftung des gesamten Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 31a BGB und ist bei grober Fahrlässigkeit auf insgesamt 20.000 € begrenzt.
- (13) Soweit der Vorstand von Dritten direkt oder unmittelbar in Anspruch genommen werden sollte, wird der Verein den Vorstand und die einzelnen Vorstandsmitglieder auf die erste Anforderung gem. § 8 Abs. 12 freistellen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und beschließt den jährlichen Wirtschaftsplan. Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte setzt er die Geschäftsführung (§ 12) ein.
- (2) Im Einzelnen beinhalten die Aufgaben des Vorstandes die folgenden Punkte:
 - a) das Abstimmen von Leitzielen, Projekten und Maßnahmen für die ländliche Entwicklung im Mühlenkreis
 - b) die Bewertung von Projekten nach Qualitätskriterien sowie deren Auswahl im Rahmen von Förderprogrammen. Beschlüsse zu Einzelprojekten können im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies sollte jedoch nur in Ausnahmefällen bei besonderer Dringlichkeit des Projekts erfolgen.
 - c) Die Kriterien für die Auswahl von Projekten werden auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Gleiches gilt im Hinblick auf die Festlegung der Zuschusssätze im Rahmen geltender Bestimmungen.
 - d) die Unterstützung und Beratung bei der Qualifizierung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen, insbesondere dem Erschließen weiterer Fördermöglichkeiten aus anderen Bereichen.

§ 10 Vertretungsbefugnis

Gesetzliche Vertreter*innen im Sinne des § 26 BGB sind die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Aufgaben Arbeitskreise berufen. Die Arbeitskreise sind offen für alle interessierten Akteure, auch für Nicht-Vereinsmitglieder.
- (2) Die Arbeitskreise unterstützen und beraten die Projektträger*innen und Projektgruppen bei der Entwicklung und Qualifizierung ihrer Projekte.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung für den Verein wird beim Amt für Strukturentwicklung des Kreises Minden-Lübbecke wahrgenommen. Der Verein hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind.
Zu den Aufgaben gehören
 - a) Bewirtschaftung der Vereinsmittel
 - b) Rechnungsführung und Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 14)
- (3) Die Haftung der gesamten Geschäftsführung und der einzelnen Geschäftsführer*innen richtet sich nach § 31a BGB und ist bei grober Fahrlässigkeit auf insgesamt 20.000 € begrenzt.
- (4) Soweit die Geschäftsführung von Dritten direkt oder unmittelbar in Anspruch genommen werden sollte, wird der Verein die Geschäftsführung und die einzelnen Geschäftsführer*innen auf die erste Anforderung gem. § 12 Abs. 3 freistellen.

§ 13 Finanzausstattung

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) öffentlichen Mitteln
 - c) Spenden

§ 14 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan auf, der dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 15 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt zum Ende eines jedes Kalenderjahres den Jahresabschluss auf, den sie mit dem Jahresbericht (Monitoring) dem Vorstand vorlegt.
- (2) Die Prüfung des Jahresberichts und -abschlusses erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 16 Abwicklung im Falle der Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder fällt der steuerbegünstigte Zweck fort, so ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden. Unter der Voraussetzung, dass das Finanzamt keine Einwendungen erhebt, soll das Vermögen auf den Kreis Minden-Lübbecke mit der Auflage übertragen werden, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und wirksam.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.04.2026 in Kraft und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.